

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 16. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin:	Montag, den 25.11.2024
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	17:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Frau Dr. Johanna Etti FWSL

Frau Gerlinde Graßl CSU

Herr Markus Müller HBL

Kreisräte

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Marius Josef Brey Die Linke

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Michael Doblinger Grüne

Herr Hans Eichstetter CSU

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Frau Barbara Haimerl CSU

Herr Dr. med. Michael Hartl CSU

Frau Renate Hecht SPD

Herr Helmut Heumann GLLW

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Dr. phil. Gerhard Hopp CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Frau Emmi Kollross	FW
Herr Dr. rer. nat. Dominic Kram	HBL
Herr Wolfgang Kürzinger	GLLW
Frau Andrea Leitermann	Grüne
Frau Dr. Martina Löffelmann	Grüne
Herr Günther Lommer	CSU
Herr Josef Marchl	CSU
Herr Sebastian Meier	SPD
Herr Gerhard Mühlbauer	FW
Herr Franz Xaver Müller	CSU
Herr Michael Multerer	CSU
Herr Josef Pfeffer	FCWG
Herr Josef Piendl	CSU
Herr Wolfgang Pilz	FW
Herr Josef Pongratz	HBL
Herr Julian Preidl	FW
Herr Ludwig Prögler	GLLW
Herr Ludwig Reger	GLLW
Frau Alexandra Riedl	FCWG
Herr Robert Riedl	FW
Herr Christian Röger	CSU
Herr Paul Roßberger	CSU
Herr PD Dr. Stefan Scheingraber	BSW
Herr Max Schmaderer	FCWG
Herr Peter Schmitt	AfD
Herr Thomas Schwarzfischer	CSU
Herr Martin Stoiber	CSU
Frau Christa Strohmeier-Heller	CSU
Herr Alfred Stuibler	FDP
Herr Dr. Karl Vetter	FWSL
Frau Claudia Zimmermann	SPD

Sonstige Anwesende:

Oberverwaltungsrätin Frau Besold
 Kreiskämmerer Herr Wagner,
 Herr Dr. Amberger (Abt. 4 und Regionalwerke),
 Herr Schedlbauer (Abt. 7),
 Herr Aschenbrenner (Abt. 5),
 Herr Wittmann (Abt. 3),
 Frau Breu (Abt. 2),
 Frau Altmann (Abt. 6),
 Herr Ederer (Sg. 43),
 Herr Ritt, Herr Penzkofer (Regionalwerke Lkr Cham),
 Herr Dr. Koch, Herr Fischer (Sana Kliniken Lkr Cham) und
 Frau Raab (Protokollführerin)

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 26.07.2024
Vorlage: BüroLR/095/2024
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 91/025/2024/1
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen
Vorlage: Sg. 91/027/2024/1
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für Denkmalpflege
Vorlage: Sg. 91/024/2024/1
- 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2024
Vorlage: Sg. 92/038/2024/1
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
Vorlage: Sg. 91/026/2024/1
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
Vorlage: Sg. 91/028/2024/1
- 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendheimbauten)
Vorlage: Sg. 91/023/2024/1
- 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben
Vorlage: Sg. 91/029/2024/1
- 10 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 91/030/2024/1
- 11 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2024, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 91/031/2024/1
- 12 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2024
Vorlage: Sg. 43/056/2024/1
- 13 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2023
Vorlage: Sg. 92/039/2024/1

- 14** Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/198/2024/1
- 15** Abfallwirtschaft; Neukalkulation der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 und Empfehlung an den Kreistag zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
Vorlage: Abt. 4/199/2024/1
- 16** Fortschreibung bzw. Aktualisierung der ÖPNV-Satzung
Vorlage: Sg. 43/057/2024/1
- 17** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom
26.07.2024
Vorlage: BüroLR/095/2024**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht, welche zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 seine Geschäftsordnung an die sich ergebenden Änderungen angepasst. So sind nun seit Beginn des Jahres 2024 nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Niederschriften von den jeweiligen Beschlussgremien zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift über die am 26.07.2024 stattgefundene Sitzung.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse von insgesamt 15.750 € für überörtlich bedeutsame kulturelle Maßnahmen im Jahr 2024.

Die Kreiszuschüsse werden entsprechend ausbezahlt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen Vorlage: Sg. 91/027/2024/1

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Kreishaushalt 2024 stehen für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen insgesamt 91.650 € zur Verfügung. Entsprechende Förderanträge können bis zum 31.10.2024 gestellt werden.

Entsprechend einem Beschluss des Kreistages wurde die Jugendförderung im Jahr 2015 auf die Feuerwehrvereine ausgedehnt und ab dem Jahr 2016 auf alle Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind (z.B. OGV, KLJB etc.).

Ebenfalls im Jahr 2016 wurde die Jugendförderung von 4,00 €/ pro Jugendliche(r) auf 5,00 €/ pro Jugendliche(r) angehoben. Letztes Jahr wurde die Jugendförderung von 5,00 €/ pro Jugendliche(r) auf 6,00 €/ pro Jugendliche(r) erhöht.

Die Jugendförderung greift auch bei aktiven Kindern in Vereinen (ab ca. 6 Jahre), z.B. in einer Kinderfeuerwehr.

a. Entwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren

Trachtenvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2008	303	1.212 €
2009	187	748 €
2010	191	764 €
2011	229	916 €
2012	273	1.092 €
2013	365	1.460 €
2014	383	1.760 €
2015	318	1.492 €
2016	396	1.980 €
2017	345	1.725 €
2018	407	2.035 €
2019	386	1.930 €
2020	364	2.184 €
2021	340	2.040 €
2022	314	1.884 €
2023	353	2118 €

Musikvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2008	211	844 €
2009	191	764 €
2010	101	404 €
2011	164	656 €
2012	180	720 €
2013	175	700 €
2014	229	960 €
2015	177	708 €
2016	166	830 €
2017	163	815 €
2018	114	570 €
2019	117	585 €
2020	106	636 €
2021	78	468 €
2022	77	462 €
2023	73	438 €

Feuerwehrevereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2015	285	1.104 €
2016	532	2.660 €
2017	600	3.000 €
2018	656	3.280 €
2019	1042	5.210 €
2020	965	5.790 €
2021	1124	6.744 €
2022	1436	8.616 €
2023	1799	10.794 €

Sonstige Jugendorganisationen (KJR)

Jahr	Mitglieder	Betrag
2015	Neu ab 2016	
2016	893	4.465 €
2017	776	3.880 €
2018	1081	5.405 €
2019	1146	5.730 €
2020	950	5.700 €
2021	589	3.534 €
2022	932	5.592 €
2023	1297	7.782 €

Sportvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2010	10.239	40.956 €
2011	10.731	42.924 €
2012	9.941	39.764 €
2013	10.861	43.444 €
2014	10.110	40.440 €
2015	10.227	40.908 €
2016	9.687	48.435 €
2017	10.545	52.725 €
2018	10.326	51.630 €
2019	10.280	51.400 €
2020	10.819	64.914 €
2021	10.133	60.798 €
2022	10.280	61.680 €
2023	10.968	65.808 €

Schützenvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2010	257	1.028 €
2011	250	1.000 €
2012	283	1.132 €
2013	244	976 €
2014	297	1.188 €
2015	305	1.220 €
2016	376	1.880 €
2017	276	1.380 €
2018	306	1.530 €
2019	305	1.525 €
2020	209	1.254 €
2021	164	984 €
2022	172	1.032 €
2023	198	1.188 €

Nachdem seit 2015 die Feuerwehrevereine antragsberechtigt sind und seit 2016 sämtliche Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind, ist auch im Jahr 2024 wieder mit einer Zunahme der Anträge zu rechnen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen aber auf jeden Fall aus, um alle Anträge zu bedienen.

b. Zuschussverteilung 2024:

Die Zuschussverteilung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist (31.10.2024) entsprechend den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

c. Jugendförderung OGV:

Vor allem im Bereich der Naturpädagogik (Obst- und Gartenbauvereine) erfüllen nicht alle Vereine mit Kinder- und Jugendgruppen die Fördervoraussetzungen des Landkreises, um die Jugendförderung beantragen zu können (eigene Vereinsjugendordnung, Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz). Um dennoch die wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen im Bereich der Naturpädagogik zu fördern, bittet das Sachgebiet 53 „Gartenkultur und Landespflege“ Haushaltsmittel in Höhe von 1.650 € zur Verfügung zu stellen, welche beim Haushaltsansatz 2024 ebenfalls bereits berücksichtigt wurden.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen im Jahr 2024 mit 6,00 €/ pro Jugendliche(r) entsprechend den bis zum 31.10.2024 eingegangenen Anträgen auszuführen.

Des Weiteren werden für Vereine im Bereich der Naturpädagogik 1.650 € Jugendförderung bereitgestellt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für Denkmalpflege Vorlage: Sg. 91/024/2024/1

Sachverhalt:

Für die Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2024 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2024 **75.000 €**

Gesetzliche Zuständigkeit:

Kreiszuschüsse für die örtliche Denkmalpflege sind unzulässige Kreisausgaben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) differenziert hier zwischen Gemeinde- und Landkreiszuständigkeit:

„Die Förderung der Denkmalpflege ist nach Art. 141 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die Landkreise sind hierfür nach Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 4, 5 und 51 Abs. 1 LKrO sowie Art. 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz nur dann zuständig, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher und landkreisweiter Bedeutung handelt. Darunter sind Objekte zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Kreisgebiets für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von besonderer Bedeutung sind.“

Diese Begründung des VGH wurde vielfach kritisiert. Insbesondere vertreten hier die bayerischen Bezirksheimatpfleger im Gutachten vom 18.05.1993 eine andere Auffassung.

Die jetzigen Förderrichtlinien entsprechen den Leitsätzen des VGH.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport und Fremdenverkehr hat der Kreistag im November 1993 der Neufassung der Richtlinien für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen zugestimmt.

Danach gilt als Grundsatz:

„Der Landkreis Cham stellt jährlich im Rahmen seiner finanziellen Leistungskraft zur Förderung der überregional bedeutsamen Denkmalpflege Haushaltsmittel bereit.“

Der Kulturausschuss entscheidet jeweils einzeln über die Anerkennung der überregionalen Bedeutung einer Maßnahme.

Nach Ziff. 6 der Richtlinien werden die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst, und zwar:

- bei Baudenkmalern in kommunaler Trägerschaft und Baudenkmalern in Privatbesitz bis zu 10 %,
- bei Baudenkmalern in kirchlicher Trägerschaft (ohne Pfarrkirchen) bis zu 5 %.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen nur der Kreisausschuss zulassen.

Verteilung der Kreiszuschüsse 2024:

Das Sachgebiet Bauwesen hat den Verteilungsvorschlag 2024 ausgearbeitet und wie folgt vorgelegt:

Verteilungsliste für Profanbauten (private Träger):	8.200,00 €
Verteilungsliste für Sakralbauten (kirchliche Träger)	23.700,00 €
Summe:	31.900,00 €

Die vorhandenen Haushaltsmittel in 2024 werden daher nicht überschritten.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. der Auszahlung der Globalzuschüsse für Sakral- und Profanbauten zuzustimmen.
2. die Zuschüsse in Höhe von 31.900 € entsprechend des Verteilungsvorschlages auszuführen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen); Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2024 Vorlage: Sg. 92/038/2024/1

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Landkreis Cham bestehen folgende allgemeinbildende Einrichtungen für Erwachsene:

- Volkshochschule im Landkreis Cham e.V.
(36 Städte/Märkte/Gemeinden sind Mitglied) und
- MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V.
(Stadt Waldmünchen als Nachfolger der VHS Waldmünchen-Rötz e.V.).

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach sind nicht Mitglied der beiden oben genannten Bildungseinrichtung. Die Stadt Rötz ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der VHS im Landkreis Cham e. V.

Gesetzliche Zuständigkeit:

Die Förderung der Erwachsenenbildung fällt nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist somit keine originäre Landkreisaufgabe nach Art. 51 LKrO. Auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildG) geht von der Zuständigkeit der Gemeinden aus (Art. 2).

Soweit jedoch die Aufgabe der Erwachsenenbildung die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigt, ist diese Aufgabe entweder in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Art. 57 Abs. 3 GO) oder es kann der Landkreis diese Aufgabe auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen (Art. 52 Abs. 1 LKrO). Dies ist im Landkreis Cham der Fall.

Auf Antrag von 28 Gemeinden des Landkreises Cham hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1994 beschlossen, die Aufgabe der Erwachsenenbildung gemäß Art. 52 Abs. 1 LKrO zu übernehmen. Somit kann der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung im Rahmen der finanziellen Leistungskraft zulässigerweise mitfinanzieren.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ErWBildG sollen darüber hinaus die Landkreise als Sachaufwandsträger von Schulen geeignete Schulräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial den Einrichtungen für Erwachsenenbildung nach Möglichkeit zur Mitbenutzung überlassen.

Finanzierung der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (seit 01.01.2015):

Seit 2015 betrug der Beitrag der Kommunen pro Einwohner 1,25 € und für die Städte Cham und Bad Kötzing 1,50 €. In der Mitgliederversammlung der VHS im Landkreis Cham e.V. im Jahr 2023 wurde eine Anhebung der Beiträge um 0,25 € pro Einwohner vorgesehen (1,75 € Stadt Cham und Bad Kötzing, 1,50 € für alle anderen Kommunen). Bei den beiden Kommunen finden gebündelte und größere Aktivitäten der Volkshochschule statt. Das Aufkommen 2024 liegt nunmehr bei insgesamt 186.470 €.

Der Globalansatz des Landkreises wurde 2015 auf 200.000 € (+50.000 €) und 2019 auf 204.000 € (+4.000 €) angehoben.

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Um die finanziellen Folgen der Pandemie auszugleichen wurde der Globalansatz in den Jahren 2020 und 2021 auf 408.000 € angehoben. Beide Bildungseinrichtungen hatten dem Landkreis mitgeteilt, dass sie erhebliche Einbußen bei den Einnahmen hatten. Über einen längeren Zeitpunkt hatten keinerlei Kurse stattgefunden, anschließend mussten die Teilnehmerzahlen erheblich reduziert werden.

Trotz gewährter Zuschüsse von 50.000 Euro Soforthilfe, ca. 40.000 Euro SoDeG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) sowie 28.000 Euro Kurzarbeitergeld ergab sich 2020 ein Fehlbetrag von ca. 133.000 Euro.

2021 konnte hingegen wieder ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet werden. Das Jahr 2022 wurde mit einem negativen Jahresergebnis abgeschlossen. Es gab steigende Kosten für Strom, Heizung und eine flüchtlingsbedingte Aufstockung vom Personal.

2023 wurde wieder ein positives Jahresergebnis erzielt.

Der Haushaltsvoranschlag für 2024 sieht ein positives Ergebnis in Höhe von 40.530 € vor.

Über alle Bereiche rechnet die VHS momentan (Stand: 31.08.2024) mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 356.000 Euro.

Zur Mitfinanzierung der insgesamt 5 Berufsfachschulen erhält die VHS im Landkreis Cham e.V. zusätzlich einen Kostenbeitrag in Höhe von 100.000 €, der je nach Bedarf bei den einzelnen Schulen eingesetzt werden kann.

Zuschuss für Dachsanierung (Haus 1)

Die VHS im Landkreis Cham hat bereits im Jahr 2020 einen Antrag auf Bezuschussung der Dachsanierung der im Eigentum der VHS stehenden Gebäude gestellt. Auf Basis der bisherigen Zuschüsse und der Finanzkraft der VHS wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt:

Eigenmittel VHS	74.160 €
Zuschuss Stadt Cham	25.000 €
Zuschuss Landkreis Cham 2021	200.000 €
<u>Zuschuss Landkreis Cham 2022</u>	<u>196.640 €</u>
Gesamtkosten:	495.800 €

Bisher wurden 309.000 € der bereitgestellten Mittel abgerufen. Im Haushaltsjahr 2024 sind damit noch Haushaltsreste für die Schlusszahlung in Höhe von 87.640 € vorhanden.

Zuschuss für Komplettisanierung (Haus 1)

Die VHS im Landkreis Cham hat nach Abschluss der Dachsanierung im Jahr 2023 einen Antrag auf Bezuschussung der Komplettisanierung des im Eigentum der VHS stehenden Gebäudes gestellt. Damit sollen die Räume und die Gebäudetechnik auf dem Stand der Technik angepasst und zeitgemäß gestaltet werden. Auf Basis der bisherigen Zuschüsse und der Finanzkraft der VHS wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt:

Eigenmittel VHS	132.400 €
Zuschuss Landkreis Cham 2024	300.000 €
<u>Zuschuss Landkreis Cham 2025</u>	<u>229.600 €</u>
Gesamtkosten:	662.000 €

Mit der Maßnahme wurde Anfang 2024 begonnen, sodass im Haushaltsjahr 2024 ein erster Mittelabruf erfolgen wird. Nicht verbrauchte Haushaltsreste der Dachsanierung bzw. der Komplettisanierung werden entsprechend berücksichtigt und ins Jahr 2025 übertragen.

Verteilungsvorschlag für den Globalansatz 2024:

Dem MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V. wird ein anteiliger Sockelbeitrag in Höhe von 4.000 € gewährt. Die VHS im Landkreis Cham erhält einen Sockelbetrag von 40.000 €. Der Restbetrag von 160.000 Euro wird anhand der anrechenbaren Doppelstunden aus der Leistungsstatistik für das Jahr 2023 prozentual aufgeteilt. Die für die Aufteilung maßgeblichen Daten werden von den beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt.

Auf Basis der letzten gemeldeten, anteiligen Doppelstunden berechnet sich für das Haushaltsjahr 2024 folgender Verteilungsvorschlag:

Volkshochschule	im Landkreis Cham e.V.	MehrGenerationen-Haus Waldmünchen e.V.	Summen:
Doppelstunden	12.543	584	13.127
Prozente	95,55 %	4,44 %	100%
Restbetrag in €	152.882	7.118	160.000
Sockelbetrag in €	40.000	4.000	44.000
Gesamtkostenbeitrag in €	192.882	11.118	204.000

Sachleistungen:

Ergänzend ist herauszustellen, dass der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung neben der obigen Mitfinanzierung auch noch durch Sachleistungen unterstützt (Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen), die im Haushaltsjahr 2024 bis höchstens 15.000 Euro erfasst und gebucht werden können.

Die Geschäftsstellen der Volkshochschulen zeichnen seit 1998 alle diesbezüglichen Nutzungen auf, die am Jahresende abgerechnet werden. Diese werden dann im Kreishaushalt auf der Einnahmenseite als Betriebseinnahmen bei der jeweiligen Schule und auf der Ausgabenseite zu 50 % als Zuschuss des Landkreises an die Volkshochschulen gebucht (Abdeckung der Betriebskosten). Damit wird auch den finanzstatistischen Notwendigkeiten voll Rechnung getragen.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

1. Der sog. Globalansatz, wird auch 2024 wieder auf 204.000 € festgesetzt, freigegeben und entsprechend dem Verteilungsvorschlag nach dem Verhältnis der anrechenbaren Doppelstunden auf die beiden Träger aufgeteilt.
2. An den Betriebskosten der mittlerweile 5 Schulen der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (Altenpflege, Altenpflegehilfe und Physiotherapie, sowie Sozialpädagogik und Kinderpflege) beteiligt sich der Landkreis mit insgesamt 100.000 €.
3. An den Kosten der Komplettsanierung von Haus 1 beteiligt sich der Landkreis Cham in Höhe von max. 529.600 € (80 % der veranschlagten Gesamtkosten).
4. Es besteht damit Einverständnis, dass Sachleistungen in Form der Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen bis zu höchstens 15.000 Euro im Kreishaushalt als Betriebseinnahmen und zu 50 % als Aufwand zugunsten der Volkshochschule gebucht werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
Vorlage: Sg. 91/026/2024/1

Sachverhalt:

Allgemeines:

Im Kreishaushalt 2024 stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- Förderung des Arbeitskreises Schulsport 2.000 €
- Förderung der Schwimmfähigkeit 45.000 €
- allgemeine überörtliche und landkreisweite Sportförderung insgesamt 15.500 €

Der Haushaltsansatz 2024 beträgt somit insgesamt 62.500 €.

a) Arbeitskreis Schulsport

Der Arbeitskreis Schulsport beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 2.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 1.500 € auf 2.000 € fand 2019 statt.

Zuschussempfänger – Zweck	vorgeschlagene Kreiszuschüsse €
Arbeitskreis Schulsport	2.000

b) Förderung der Schwimmfähigkeit

Am 29. Juli 2022 hat der Kreistag die Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII beschlossen. Im Haushalt 2024 wurden hierfür auf Grund von Schätzungen der Teilnehmerzahlen 45.000 Euro veranschlagt. Diese Mittel werden nicht vollständig benötigt. Bis jetzt wurden 25.420 Euro ausbezahlt (Stand: 04.10.2024).

Zuschussempfänger – Zweck	vorgeschlagene Kreiszuschüsse €
Gemeinden mit Hallen- und/oder Freibädern	45.000

c) allgemeine landkreisweite bedeutsame Sportförderung

Der BLSV – Kreis 3 Cham beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € wie im Vorjahr.

Zudem beantragt der BLSV wie bereits im letzten Jahr einen Zuschuss für die Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsvorständen in Höhe von 5.000 €. Es hat sich bereits gezeigt, dass sich durch die finanzielle Unterstützung vor allem junge Vereinsmitglieder für die Posten gewinnen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine hat dieses Jahr keinen Antrag auf Kreiszuschuss für die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit beantragt. Sie verfügen noch über ausreichend Rücklagen.

Für die Landkreis-Sportlerehrung werden dieses Jahr 4.000 € zur Verfügung gestellt (Vorjahr: 6.000 €).

Das Festival des Landkreissports bzw. Olympiade des Landkreissports, welches traditionell alle 4 Jahre durchgeführt wird, fand 2024 statt.

Zuschussempfänger – Zweck	vorgeschlagene Kreiszuschüsse €
BLSV- Kreis 3 Cham Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kreisverband	3.000
BLSV - Zuschuss für die Ausbildung der Übungsleiter	5.000
Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine im Landkreis Cham (Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in der Ar-Ge)	-
Landkreis-Sportlerehrung	4.000
Festival Landkreissport (ehemals Landkreisolympiade; einmaliger Zuschuss)	3.500

Gesamtsumme

bis zu 62.500 €

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die Kreiszuschüsse für den Arbeitskreis Schulsport, für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung sowie für die Förderung der Schwimmfähigkeit in Höhe von maximal 62.500 € auszuführen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) Vorlage: Sg. 91/028/2024/1

Sachverhalt:

Für die Förderung der Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) steht im Haushaltsjahr 2024 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2024:	0 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	<u>43.142 €</u>
Summe:	<u>43.142 €</u>

Zuständigkeit / Förderrichtlinien:

Der Kreistag hat am 03.11.1997 die Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen der Jugendarbeit ab 01.01.1998 neu beschlossen und dazu Förderrichtlinien erlassen. Jährlich soll ein Förderkontingent von höchstens (umgerechnet) 75.000 Euro bereitgestellt werden.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 10.11.2000 müssen die geförderten Anlagen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht zur Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die antragstellenden Vereine müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine Vereinsjugendordnung haben. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt 7,5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

Verteilungsvorschlag:

Die Kreiskämmerei hat auf dieser Grundlage den in der Anlage aufgeführten Verteilungsvorschlag für das Jahr 2024 ausgearbeitet. Danach belaufen sich die Kreiszuschüsse auf insgesamt 26.160,00 Euro.

Übertragung von Haushaltsresten

Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel 2024 in Höhe von 16.982 Euro sollen als Ermächtigung (Haushaltsausgabereste) in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse in Höhe von insgesamt 26.160 Euro.
2. Die Zuschüsse werden entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt.
3. Die nicht in Anspruch genommene Ermächtigung in Höhe von 16.982 Euro wird in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendheimbauten) Vorlage: Sg. 91/023/2024/1

Sachverhalt:

Für die Förderung des Neubaus, der Renovierung und von Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit steht im Haushaltsjahr 2024 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2024:	0 €
Haushaltsreste aus den Vorjahren:	14.600 €
Verfügbare Haushaltsmittel insgesamt:	14.600 €

Gesetzliche Zuständigkeit:

Grundsätzlich haben die kreisangehörigen Gemeinden nach Art. 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Landkreise können jedoch im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung sowie zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes beitragen. Somit ist eine Förderung durch den Landkreis zulässig.

Förderrichtlinien:

Der Kreistag hat am 16.11.1998 beschlossen, dass der Landkreis Cham ab dem Jahr 1999 den Neubau und die Renovierung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendheime und Jugendtreffs) von Verbänden, Vereinen und Gruppen fördert, die dem Kreisjugendring angehören. Der jährliche maximale Förderbetrag wurde auf (umgerechnet) 15.000 Euro festgelegt.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 08.07.2013 muss die zu fördernde Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dienen und mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die förderfähigen Kosten (inkl. Eigenleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten) der Maßnahme müssen mindestens 7.500 Euro betragen. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten der Maßnahme, höchstens jedoch 5.000 Euro. Die Zuschüsse werden nach dem zeitlichen Eingang der Anträge gewährt.

Verteilungsvorschlag

Das Amt für Jugend und Familie hat auf dieser Grundlage den Verteilungsvorschlag für das Jahr 2024 ausgearbeitet. Danach beläuft sich der Kreiszuschuss auf insgesamt 5.500 Euro.

Lfd. Nr.	Maßnahmenträger - Bezeichnung der Baumaßnahme	Gesamtkosten €	förderfähige Kosten €	Landkreiszuschuss insgesamt €	Landkreiszuschuss im HJ 2024 €	Bemerkungen
1	FFW Lixenried, Jugendraum	484000.--	50 000.--	5000.--	5000.--	Bauende 2024
2	Spielmannszug Grenzfähnlein Furth i. W., Jugendraum	50000.--	50 000.--	5000.--	500.--	Baubeginn 2024, Baufortschritt 10%, Erste Rate: 500.--
3	Gesamt:	534000.--	100 000.--	10000.--	5500.--	

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 24.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt einen Kreiszuschuss in Höhe von 5.500 €.
2. Der Zuschuss kann entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.
3. Die restlichen Haushaltsmittel i. H. v. 9.100 € werden in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben **Vorlage: Sg. 91/029/2024/1**

Sachverhalt:

Für die Förderung der Ortsverschönerung im Landkreis Cham mit verschiedenen Wettbewerben steht im Haushaltsjahr 2024 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2024 5.000 €

Gesetzliche Zuständigkeit:

Der Landkreis hat keine spezielle gesetzliche Zuständigkeit, Maßnahmen der Ortsverschönerung bzw. einschlägige Wettbewerbe aus dem Umlagesoll zu fördern. Diese Aufgabe kann der Landkreis nur im überregionalen Sinne im Rahmen der Pflege der Gartenkultur nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LKrO finanziell unterstützen. Allerdings soll sich dabei der Landkreis einschränken und nur wichtige und landkreisweit bedeutsame Maßnahmen fördern. Grundsätzlich ist die Aufgabe der örtlichen Kulturpflege nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO der Gemeinde als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Verteilungsvorschlag:

Dem Sachgebiet Gartenkultur und Landespflege stehen für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben im Jahr 2024 Mittel mit einer Gesamtsumme von 5.000 Euro zur Verfügung.

Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:

1. Bereits angefallene Kosten	
Pflanzmaßnahmen Bezirksentscheid 2024	3.675,00 €
2. Prämien für die Teilnehmer des Bezirksentscheids 2024	
Kreissieger Walderbach und Hiltenbach à 500,00 €	1.000,00 €
3. Pflanzmaßnahmen für 2025	<u>325,00 €</u>
	<u>5.000,00 €</u>

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.11.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Dem Verteilungsvorschlag des Sachgebiets Gartenkultur und Landespflege für Mittel für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben wird zugestimmt. Die Prämien für die Sieger des letztjährigen Kreisentscheids und für die Sonderpreisträger können ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 10 Verteilung der Kreiszuschüsse 2024 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren **Vorlage: Sg. 91/030/2024/1**

Sachverhalt:

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2024 folgender Globalzuschuss zur Verfügung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2024:	10.000,00 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	209.889,33 €
Summe:	<u>219.889,33 €</u>

Für bereits in den Jahren 2022 und 2023 bewilligte Beschaffungen, die erst 2024 ausgeliefert wurden, wurden bisher bzw. werden bereits 133.595 € ausbezahlt. Demnach stehen noch ca. 86.290 € zur Verfügung, die für die in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge Nr. 2, 4, 6 und 7 verwendet werden.

Gesetzliche Zuständigkeit:

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

Förderung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

In begründeten Einzelfällen (siehe 5.2 Abs. 3 der Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Cham an die Gemeinden zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren) kann auch die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird. Gebrauchtfahrzeuge dieser Art wurden dieses Jahr nicht angeschafft und sind demnach nicht im Verteilungsvorschlag enthalten.

Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet.

Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware FireManager

Im Jahr 2024 führt der Kreisfeuerwehrverband Cham für seine Mitgliedsfeuerwehren die neue Feuerwehrverwaltungssoftware FireManager ein. Damit soll eine landkreisweit einheitliche Lösung für die 190 Feuerwehren geschaffen werden. Da die neue Softwarelösung um ca. 30% teurer sein wird als MP Feuer, haben sich die Feuerwehren zur Zuzahlung zu je einem Drittel geeinigt. Was bedeutet, dass die anfallenden Gesamtkosten künftig durch 3 Beteiligte geteilt werden (1/3 Nutzerfeuerwehr, 1/3 Kreisfeuerwehrverband Cham, 1/3 Landkreis Cham). Der Kreisfeuerwehrverband beantragte wie in den Vorjahren einen Zuschuss in Höhe von jährlich 6.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2024.

Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2024 wiederum erhebliche Beträge auf:

➤ im Ergebnishaushalt	324.300,00 €
➤ für Beschaffungsmaßnahmen (Haushaltsansatz 2024)	220.000,00 €
➤ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage)	335.037,50 €
➤ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware	6.000,00 €

Summe insgesamt: 885.337,50 €

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.11.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 351.617,50 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden, soweit 2024 Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software FireManager des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 6.000 € gefördert.
4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 6.400 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 11 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2024, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 91/031/2024/1

Sachverhalt:

Im Kreishaushalt 2024 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 804.600 €

Davon entfallen auf
zulässige Kreiszuschüsse: 676.100 €
unzulässige Kreiszuschüsse: 128.500 €

Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:

Rechnungsjahr 1997	959.925,70 €
Rechnungsjahr 1998	1.193.285,06 €
Rechnungsjahr 1999	1.050.831,36 €
Rechnungsjahr 2000	1.161.814,47 €
Rechnungsjahr 2001	962.898,76 €
Rechnungsjahr 2002	963.527,29 €
Rechnungsjahr 2003	868.120,45 €
Rechnungsjahr 2004	664.092,15 €
Rechnungsjahr 2005	635.784,12 €
Rechnungsjahr 2006	666.805,53 €
Rechnungsjahr 2007	627.438,07 €
Rechnungsjahr 2008	631.683,82 €
Rechnungsjahr 2009	653.765,28 €
Rechnungsjahr 2010	852.833,75 €
Rechnungsjahr 2011	759.835,90 €
Rechnungsjahr 2012	731.926,12 €
Rechnungsjahr 2013	803.086,36 €
Rechnungsjahr 2014	877.736,25 €
Rechnungsjahr 2015	680.250,00 €
Rechnungsjahr 2016	707.650,00 €
Rechnungsjahr 2017	752.050,00 €
Rechnungsjahr 2018	846.100,00 €
Rechnungsjahr 2019	704.200,00 €
Rechnungsjahr 2020	772.350,00 €
Rechnungsjahr 2021	640.850,00 €
Rechnungsjahr 2022	885.300,00 €
Rechnungsjahr 2023	841.150,00 €

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 31.12.2023 (130.946 Einwohner) ergibt sich beim Ansatz von 804.600 Euro für das Jahr 2024 ein Betrag von 6,14 Euro / Einwohner.

Einzelzuschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 freiwillige Leistungen in Höhe von 804.600 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 569.700 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmerei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Bis 500,00 €	einfache Bestätigung der Verwendung
500,01 € bis 4.999,99 €	Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung
ab 5.000,00 €	Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.11.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2024 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 569.700 Euro und genehmigt deren Auszahlung.
2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 12 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2024 Vorlage: Sg. 43/056/2024/1

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern gewährt den Kommunen als Aufgabenträgern des Öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV (Art. 27 BayÖPNVG). Die Höhe der Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt (Art. 28 BayÖPNVG).

Neben dem Landkreis erfüllen auch einige Städte und Gemeinden ÖPNV-Aufgaben. Diese Aufwendungen nimmt der Landkreis in seinen Zuschussantrag mit auf, da sich die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Cham, diese Aufgabe nicht übertragen haben lassen.

Der Landkreis Cham hat keine entsprechenden Förderrichtlinien. Wie in den vergangenen Jahren wird jedoch vorgeschlagen, die betreffenden Städte und Gemeinden wiederum mit einem angemessenen Betrag finanziell zu unterstützen bzw. einen Teil der ÖPNV-Zuweisung, die der Landkreis Cham für 2024 erhalten hat, an die betreffenden Kommunen weiter zu leiten.

Wie in den Vorjahren ist folgende Erstattungsregelung vorgesehen:

- Bei Aufwendungen bis 6.000 € werden bis zu 50 % übernommen
- Bei Aufwendungen über 6.000 € beträgt die Erstattungsquote 30 %
- Bei touristischen Verkehren erfolgt eine Pauschalerstattung
- Der Höchstbetrag liegt bei 25.000 €

Darüber hinaus stellt der Landkreis Haushaltsmittel im Rahmen des sog. Haltestellenbudgets bereit. Die Haltestelle ist nämlich der erste Berührungspunkt mit dem ÖPNV und somit eine der wichtigsten Visitenkarten. Seit 2020 werden aus diesem Budget auch elektronische Fahrzielanzeigen im Bus gefördert, welche ebenfalls qualitätsverbessernd wirken. Zuwendungsberechtigt sind sowohl Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen. Die Förderrichtlinie für das Qualitätsbudget gelten seit 2018 unverändert.

Ergänzend hat der Landkreis mit Datum von 22.10.2021 eine Förderrichtlinie für die Antriebswende im Rufbus erlassen. Bei einer Neuanschaffung von E-Bussen gewährt der Landkreis bis zu 70% der Mehrkosten zum konventionellen Antrieb. Diese Aufwendungen können bei der Zuwendung des Freistaates Bayern im Rahmen der flexiblen Bedienform in ländlichen Regionen geltend gemacht werden.

Folgende Zuwendungen werden für das Kalenderjahr 2024 gewährt:

a) Gemeinde Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf hat im Jahr 1997 eine Gemeindebuslinie nach Cham eingerichtet. Die Fahrten (Hin- und Rückfahrt) finden jeweils am Montag statt. Für diese zusätzlichen Fahrten entsteht der Gemeinde eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 3.320 €. Hierzu wird vorgeschlagen, eine ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 1.660 € zu gewähren. Angesetzt wurde der Betriebszeitraum bis Ende August 2024, wo der Betrieb der Linie 182 endet. Ab 09/2024 wird ein Rufbusverkehr den bisherigen Linienbetrieb ersetzen und einen kleinräumigen Anschluss an die Buslinie 810 herstellen. Bei dem Rufbusbetrieb beteiligt sich die Gemeinde mit 50% an den ungedeckten Kosten.

b + c) Stadt Furth im Wald und Waldmünchen

Die Städte Furth im Wald und Waldmünchen haben im Jahre 2011 zusammen mit dem Gemeindeverbund Domažlicko einen Wanderbus (Linie 520) zum tschechischen Berg Čerchov initiiert. Mit Start der Saison 2022 wurde der Verkehr neu verhandelt, der Fahrplan und das Angebot erweitert. Der Betrieb erfolgt über die tschechischen „Arriva střední cechy“. Das Erlörisiko trägt der Gemeindeverbund Domažlicko. Die Stadt Furth im Wald beteiligt sich mit einer Pauschale von 2.500 € an der Unterdeckung. Wie in den Vorjahren wird je eine pauschale ÖPNV-Zuweisung von 1.250 € vorgeschlagen.

d) Gemeinde Wald

Die Gemeinde Wald hat im Jahre 2017 beim RVV eine Fahrtenverlängerung von Lehenfelden nach Wald am Nachmittag um 15.17 Uhr beauftragt.

Dadurch entsteht eine zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit am Nachmittag von Regensburg nach Wald. Der RVV stellt die Fahrt dem Landkreis Cham in Rechnung, welcher wiederum die Kosten abzüglich der gewährten ÖPNV-Zuwendung (50%, entspricht 950 €) an die Gemeinde Wald weiterreicht.

e-l) Zuwendungen an Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen aus dem Qualitätsbudget

m) Rodinger Verkehrsbetrieb GmbH

Die Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH bereiten den Teileinstieg in die Elektromobilität vor. Für die Installation und Versorgung von zwei Edelstahlaußenladesäulen mit vier Anschlüssen wurde ein Angebot in Höhe von 15.800 € netto vorgelegt. Gemäß den Förderrichtlinien wird eine Förderung in Höhe von 6.000 € gewährt. Die 22 KW-Versorgung ermöglicht neben dem Laden von Kleinbussen auch die Versorgung von MIDI-Bussen. Die angedachten E-Fahrzeuge (zwei Kleinbusse für den Rufbus) sind aktuell nicht lieferbar.

Die errechneten Beträge entsprechen den jeweiligen Zuwendungsrichtlinien und sind im Haushalt berücksichtigt.

Die Zuwendungen für das Haltestellenbudget und für die E-Busse werden auch in 2025 zur Verfügung gestellt.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehr am 21.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag leitet staatliche ÖPNV-Zuweisungen 2024 wie folgt weiter und beschließt die Fortführung von Budget und Richtlinie:

a) Gemeindebuslinie Schorndorf	1.660 €
b) Anteil Stadt Furth im Wald am Čerchov-Bus	1.250 €
c) Anteil Stadt Waldmünchen am Čerchov-Bus	1.250 €
d) Gemeinde Wald für Anteil Nachmittagsfahrt Richtung Regensburg	950 €
e) Stadt Waldmünchen für Wartehaus WÜM, Prosdorf + Beckenhöhle	6.204 €
f) Bierl-Bus GmbH Waldmünchen für Haltestelleninvestitionen	1.022 €
g) Gemeinde Rettenbach für Wartehaus Aumbach	707 €
h) Gemeinde Wald für Wartehaus Hirschenbühl	917 €
i) Gemeinde Blaibach für Wartehaus Kreuzbach	590 €
j) Stadt Bad Kötzing für Wartehaus Ried am See	1.869 €
k) Gemeinde Miltach für Wartehaus bei der Haltestelle Schule	2.950 €
l) Gemeinde Pemfling für Wartehaus bei der Kirche	1.050 €
m) Rodinger Verkehrsbetriebe GmbH für Ladesäulen	6.000 €

insgesamt: **26.419 €**

Die Schlussabrechnungen sind seit der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 21.10.2024 erfolgt, sodass sich die Zuwendungsbeträge noch geringfügig verändert haben.

Das Budget für Haltestellen und E-Rufbusse wird auch in 2025 wieder aufgelegt und die Richtlinien entsprechend verlängert.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 13 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als
5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2023
Vorlage: Sg. 92/039/2024/1**

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“),
- Ertragslage und
- Kreditaufnahmen.

1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen

Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.

1.3 Aufbereitung der Daten

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2023 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigefügt.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.11.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2023, an denen eine mindestens 5 %-ige Beteiligung besteht, wird vom Kreistag ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 14 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der
Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/198/2024/1**

Sachverhalt:

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebsatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichartigen Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses Kreiswerke am 12.11.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kreiswerke zu beauftragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 15 Abfallwirtschaft; Neukalkulation der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 und Empfehlung an den Kreistag zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
Vorlage: Abt. 4/199/2024/1**

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation der Abfallwirtschaft im Landkreis Cham deckte den Zeitraum von 2021 bis 2024 ab. Während dieser Zeit belasteten zahlreiche externe Kostentreiber die finanzielle Lage erheblich. Da für die nächste Planungsphase keine Entspannung der wirtschaftlichen Lage zu erwarten ist, beschloss der Werkausschuss im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2024, die Kalkulationsperiode auf zwei Jahre (2025–2026) zu verkürzen. Dies soll Unsicherheiten reduzieren und eine flexiblere Reaktion auf Veränderungen ermöglichen.

I. Entwicklungen 2021 - 2024

Die zurückliegende Kalkulationsperiode wurde von folgenden Faktoren geprägt:

1. **Inflation und Energiepreise:** Eine allgemeine Inflation und stark gestiegene Energiepreise erhöhten die Ausgaben, vor allem für Logistik und Recyclingprozesse.
2. **Steigende Personalkosten:** Tarifliche Anpassungen und höhere Sozialabgaben ließen die Personalkosten über die Planansätze hinaus ansteigen.
3. **Erhöhung der Maut und CO₂-Abgabe:** Die Einführung einer CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe und höhere Mautsätze steigerten die Transportkosten erheblich und verursachten unerwartete finanzielle Belastungen. **Schwankende Wertstoffmärkte:** Der Markt für Altpapier war volatil und von sinkender Nachfrage geprägt, was die Erlöse verringerte.
4. **Höhere Entsorgungskosten:** Kapazitätsengpässe und strengere Umweltauflagen führten zu erhöhten Kosten, besonders bei Bioabfällen.
5. **Sonstige Kostentreiber:** Steigende Materialkosten, höhere Instandhaltungskosten und zusätzliche Aufwendungen zur Einhaltung gesetzlicher Standards belasteten die finanzielle Situation.

II. Rahmenbedingungen für die Kalkulation 2025–2026

Für die Gebührenkalkulation 2025-2026 wurden folgende Annahmen und Bedingungen festgelegt:

- **Bestehende Verträge mit Preisgleitklauseln:** Die laufenden Verträge enthalten Preisgleitklauseln, die eine Anpassung an die Inflation und Marktentwicklungen ermöglichen.
- **Anstehende Vergaben:** Geplante Ausschreibungen bis 2026 für die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigem Grüngut wurden vorläufig geschätzt.
- **Transportaufträge und CO₂-Abgabe:** Steigende Transportkosten, jährliche CO₂-Abgaben und eine angenommene Inflationsrate von 2 % wurden einberechnet.
- **Personalkosten:** Ein Inflationsausgleich für die Personalkosten wurde berücksichtigt, um angemessene Gehaltsanpassung zu ermöglichen.
- **CO₂-Kosten für Müllverbrennung:** Die CO₂-Abgabe bei der Restmüllverbrennung wurde mit insgesamt 1.050.000 € für 2025 und 2026 angesetzt.

- **Kein Neubau eines Wertstoffhofs:** Statt eines Neubaus werden die bestehenden Wertstoffhöfe im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet.
- **Volatiler Altpapiermarkt:** Die unsichere Lage des Altpapiermarkts stellt ein finanzielles Risiko dar, das durch flexible Vertragsmodelle gemildert werden soll.
- **Leicht steigende Abfall- und Tonnenmengen:** Für den Kalkulationszeitraum wird ein leichter Anstieg der Abfallmengen und der Anzahl der Mülltonnen erwartet.

III. **Kostenwirkungen der Kalkulation 2025-2026**

Die erwarteten Veränderungen und bekannten Mehrkosten im Vergleich zur Vorperiode 2021/2024 führen dazu, dass die derzeit gültigen Gebühren die anfallenden Kosten ab 2025 nicht mehr decken können:

Leistung	2021 Nachkalkulation	2025 Plan	2026 Plan	Durchschnittliche Mehrkosten pro Jahr
Verwertung von Baum- und Strauchschnitt	329.000 €	415.000 €	485.000 €	+121.000 €
Verwertung von Biogut	802.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	+498.000 €
Verwertung von sonstigem Grüngut	165.000 €	195.000 €	200.000 €	+33.000 €
ZMS Entgelt (Restmüllver- brennung)	1.490.000 €	1.570.000 €	1.850.000 €	+220.000 €
CO ₂ -Abgabe auf Rest- müllverbren- nung/Windelsäcke/Zusatz- sack/Sperrmüll etc.	0 €	441.000 €	609.000 €	+525.000 €
Einsammlung und Trans- port Restmüll	1.640.000 €	2.300.000 €	2.350.000 €	+685.000 €
Einsammlung und Trans- port Biotonnen	1.050.000 €	1.590.000 €	1.620.000 €	+555.000 €
Personalaufwand	814.000 €	1.120.000 €	1.140.000 €	+316.000 €
Windelsäcke	191.000 €	256.000 €	256.000 €	+65.000 €
Sperrmüllerfassung an Wertstoffhöfen	115.000 €	189.000 €	189.000 €	+74.000 €
Zusatzsack	136.000 €	197.000 €	197.000 €	+61.000 €
Gewerbemüll	146.000 €* *	265.000 €	265.000 €	+119.000 €
Inertmaterial	103.000 €	140.000 €	140.000 €	37.000 €

- Verteilungsschlüssel für Gewerbemüll wurde gegenüber 2021 angepasst

Zum Vergleich:

Im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 wurden jährliche Kosten von etwa 6,91 Mio. € für die Leerungen von Restmüll-, Bio- und Papiertonnen angesetzt. Für den kommenden, zweijährigen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 sind hingegen jährliche Kosten in Höhe von 9,63 Mio. € erforderlich.

Insgesamt ergibt sich somit für die Abfallgebühr ein nicht gedeckter Kostenaufwand von etwa 2,87 Mio. €. Um die Kostendeckung sicherzustellen, muss die Gebührenstruktur entsprechend angepasst werden. Die Kosten werden dabei auf das gesamte Tonnenvolumen umgelegt.

Veranlagte Gefäße mit Biotonne und deren Volumen

Die Anzahl und das Volumen der veranlagten Gefäße mit Biotonne sind wie folgt:

Gefäß	30.06.2024	2025	2026	Volumen (Liter)
60-I-MGB	27.379	27.653	27.653	86.276.705
80-I-MGB	3.923	3.962	3.962	16.482.877
120-I-MGB	2.504	2.529	2.529	15.781.210
240-I-MGB	1.064	1.075	1.075	13.411.507
770-I-MGB	73	74	74	2.952.149
1100-I-MGB	204	206	206	4.532.880
Gesamt	35.147	35.498	35.498	139.437.328

Veranlagte Gefäße ohne Biotonne und deren Volumen

Die Anzahl und das Volumen der veranlagten Gefäße ohne Biotonne sind wie folgt:

Gefäß	30.06.2024	2025	2026	Volumen (Liter)
60-I-MGB	11.009	11.119	11.119	34.691.561
80-I-MGB	1.432	1.446	1.446	6.016.691
120-I-MGB	788	796	796	4.966.291
240-I-MGB	390	394	394	4.915.872
770-I-MGB	52	53	53	2.102.901
1100-I-MGB	167	169	169	9.647.924
Gesamt	13.838	13.976	13.976	62.341.240

Zur Deckung der Kosten sieht die Gesamtgebührenkalkulation einen Beitrag von 0,106 €/Liter (mit Biotonne) und 0,093 €/Liter (ohne Biotonne) je Gefäßvolumen vor.

IV. Gebührenanpassung ab 2025

Die unter diesen Voraussetzungen erstellte Gebührenkalkulation ergibt für das kleinste zugelassene Restmüllbehältnis (60-l-Müllnormtonne), das von über 80% der Anschlussnehmer genutzt wird, ab 01.01.2025 eine monatliche Gebühr von:

	bisher mit Biotonne	neu	+€/Monat	bisher ohne Biotonne	neu	+€/Monat
60-l-RMT	10,50	13,80	3,30	9,40	12,10	2,70

Nachfolgend die Veränderung der monatlichen Gebühren für die übrigen Müllgroßbehälter (MGB):

	bisher mit Biotonne	neu	+€/Monat	bisher ohne Biotonne	neu	+€/Monat
80-l-MGB	14,00	18,40	4,40	12,60	16,15	3,55
120-l-MGB	21,40	27,60	6,20	19,10	24,25	5,15
240-l-MGB	43,90	55,25	11,35	40,20	48,60	8,40
770-l-MGB	142,50	177,30	34,80	129,50	156,00	26,50
1100-l-MGB	203,50	253,30	49,80	185,00	222,90	37,90

Welche Leistungen sind in diesen Gebühren im Wesentlichen enthalten:

- 26 Leerungen für Restmüllbehälter
- 26 Leerungen für Biotonne
- 9 Leerungen der Papiertonne
- Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von 39 Wertstoffhöfen mit über 70 Bediensteten und der Möglichkeit zur Abgabe von über 20 verschiedener Abfallarten ohne zusätzliche Kosten
- Über 160 Wertstoffinseln für Altglas
- 39 Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt, z.T. ganzjährig zugänglich und ohne Mengenbegrenzung
- 39 Sammelstellen für sonstiges Grüngut (März bis November), z.T. ganzjährig und ohne Mengenbegrenzung
- Umweltmobil – zweimal pro Jahr in über 100 Ortschaften
- Problemmüllsammelstelle
- Geordnete, verursachergerechte und deshalb kostenpflichtige Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem und im Bringsystem an 12 Wertstoffhöfen
- Umfangreiches Angebot an Informationen und Abfallberatung für Haushalte, Gewerbe, Bauschutt und Baustellenabfällen

Für folgende Leistungen müssen die Gebühren ebenfalls angepasst werden.

Leistung:	Gebühr derzeit	Gebühr ab 01.01.2025
Zusatzsack	3,80€	5,60€
Windelsack	1,50€	2,50€*
Sperrmüll an Wertstoffhöfe je angefangene 20kg	4,50€	6,00€
Gebührenpflichtige Biotonne		
40 Liter Behältervolumen	31,00€	49,15€
80-l-Biotonne	62,10€	98,30€
120-l-Biotonne	93,10€	147,50€
240-l-Biotonne	186,30€	295,00€
Gebühr für Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 8	22,50€/t	27,50€/t
Gebühr für Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 9	7,50€/Leerung (2,5m ³)	9,35€
	15,00€/Leerung (5m ³)	18,70€
	21,00€/Leerung (7m ³)	26,15€
Asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich	195,00€	234,85€
Anlieferung von Kleinmengen Asbest	45,00€	54,00€

**in der Kalkulation ist eine freiwillige Zuzahlung des Landkreises von 1 €/Sack je Windelsack berücksichtigt*

Die Gebührenkalkulation liegt bei der Werkausschusssitzung zur Einsichtnahme auf.

Anlage:

Entwurf einer Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Entwurf der Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham vom 24.11.2020 (Neufassung im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 46, vom 3. Dezember 2020, zuletzt ergänzt um die Änderungssatzung vom 07.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 7, vom 07. März 2024.

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse bei Benutzung von Biotonnen gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham jährlich für

a) eine Müllnormtonne	60 l	165,60 €
b) eine Müllnormtonne	80 l	220,80 €
c) eine Müllnormtonne	120 l	331,20 €
d) eine Müllnormtonne	240 l	663,00 €
e) einen Müllgroßbehälter	770 l	2.127,60 €
f) einen Müllgroßbehälter	1100 l	3.039,60 €

Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle, auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt jährlich:

a) eine Müllnormtonne	60 l	145,20 €
b) eine Müllnormtonne	80 l	193,80 €
c) eine Müllnormtonne	120 l	291,00 €
d) eine Müllnormtonne	240 l	583,20 €
e) einen Müllgroßbehälter	770 l	1.872,00 €
f) einen Müllgroßbehälter	1100 l	2.674,80 €

Werden im Bereich von Einöden mit Zustimmung des Landkreises anstelle der zugelassenen Behältnisse Müllsäcke verwendet, werden Gebühren nach Satz 1 bzw. Satz 2 erhoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt je Sack 5,60 €

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Soweit Anschlusspflichtige nur Biotonnen, zusätzliche Biotonnen, oder größere Biotonnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr jährlich für

a) ein Behältervolumen von	40 l	49,15 €
b) eine braune Biotonne	80 l	98,30 €
c) eine braunen Biotonne	120l	147,50 €
d) eine braune Biotonne	240 l	295,00 €

Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1.

a) für asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich, ausgenommen Sonderformen, die eine Abmessung von 320x125x30cm überschreiten	pro Tonne	234,85 €
b) für die Anlieferung von Kleinmengen der in Buchstabe a) genannten Abfälle bis 200kg	pauschal	54,00 €
c) für die Anlieferung von Asbestzementrohren	pro Tonne	315,00 €
d) Asbestzementsack (320x125x30cm)	Stück	16,00 €
e) Asbestzementsack (260x125x30cm)	Stück	12,00 €
f) Asbestzementsack (90x90x110cm)	Stück	9,00 €
g) Asbestzementsack (120x70x60cm)	Stück	9,00 €

2. für Kleinmengen unbelasteter Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt

für Anlieferungen unter 0,5m ³	pauschal je 10 l	2,00 €
3. für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt	je angefangene 20kg	6,00 €

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windsäcken beträgt für jeden Sack mit einem Füllvolumen von 50 Litern (blau) je Sack 2,50 €

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung

- (8) Für die Selbstanlieferung von Abfällen durch Gewerbebetriebe, oder durch von ihnen beauftragte Dritte durch die Verwendung von Absetz-, Abroll-, oder Presscontainern bei der Müllverladestation wird, zusätzlich zur Gebühr des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und den Kosten der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH Schwandorf (OVEG), eine Gebühr von **27,50€/t** fällig. Gebührenpflichtig sind Betriebe, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, oder deren zum Gebühreneinzug zugelassene Restmüllbehältnisse nicht den Anforderungen an das bereitzuhaltende Mindestrestmüllvolumen für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen.

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung

- (9) Für die Entsorgung von Abfällen durch Gewerbebetriebe über Sammeltransporte durch beauftragte Dritte werden pro Entleerung folgende Gebühren fällig:

a) Umleerbehälter mit 2,5m ³	je Leerung	9,35 €
b) Umleerbehälter mit 5,0m ³	je Leerung	18,70 €
c) Umleerbehälter mit 7,0m ³	je Leerung	26,15 €

Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Cham,
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Eine Vorberatung erfolgte bereits in der Sitzung des Werkausschusses Kreiswerke am 12.11.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss hat die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Kreistag beschließt, die beiliegende Neufassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallwirtschaft im Landkreis Cham.

Die beiliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	52
Gegen den Beschluss:	0

TOP 16 Fortschreibung bzw. Aktualisierung der ÖPNV-Satzung Vorlage: Sg. 43/057/2024/1

Sachverhalt:

Deutschland-Ticket:

Mit Einführung des Deutschland-Tickets bzw. des Ermäßigungstickets in Bayern wurde die ÖPNV-Satzung letztmalig zum 01.01.2024 angepasst. Allerdings mit einer Befristung bis zum 31.12.2024. Die Befristung ergibt sich aus der damals unklaren Finanzierung bzw. der ebenfalls bis zum 31.12.2024 beschränkten Nachschusspflicht des Bundes.

Die Preisstabilität und die Spitzabrechnung mit den Kommunen und Verbänden in 2024 konnte durch den Übertrag der in 2023 nicht benötigten Mittel gesichert werden. Nachdem in 2025 eine Aufstockung der Mittel nicht vorgesehen ist, wird die Preisanpassung zum 01.01.2025 unumgänglich. Der mittlerweile festgelegte Preis von 58,00 € soll eine auskömmliche Finanzierung im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährleisten.

Die ÖPNV-Satzung sichert den Betreibern den vollen Ausgleich zum genehmigten VLC-Tarif, so dass am Ende immer der Satzungserlassende – der Landkreis – in der Pflicht steht und das finanzielle Risiko trägt. Somit empfiehlt es sich weiterhin „auf Sicht“ zu fahren und die Satzung nochmals bis zum 31.12.2025 zu befristen.

Der Freistaat Bayern hat die Fortschreibung der Richtlinie noch für November angekündigt.

Zudem erübrigt die angekündigte Gesetzesänderung (LT-Drs. 19/3023) zukünftig den kommunalen Satzungserlass, da der Freistaat Bayern dann für landeseinheitliche Tarife im ÖPNV verordnungsermächtigt ist.

VLC-Tarif:

Nachdem der VLC Tarif nur mehr im Kurzstreckenbereich und beim Gelegenheitskunden zur Anwendung gelangt, verkommt dieser zum „Schattentarif“. Für die Abrechnung der Verkehrsunternehmer stellt er aber nach wie vor den Referenzwert dar. Somit ist eine Anpassung im Rahmen der nachweisbaren Kostensteigerungen unabdingbar. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten hat der Bund bereits in 2024 einen Tarifdeckel erlassen und greift somit auch in die Tarifautonomie der Verbände ein. Nachdem eine Anpassung über den Tarifdeckel wirkungslos ist, wird eine Maßnahme erst im Laufe des Jahres 2025 beantragt und ermöglicht.

Ermäßigungstarife für Jugend, Senioren und sozial Bedürftige:

Zum 01.08.2020 hat der Landkreis Cham erstmals sogenannte Ermäßigungstarife eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt fahren:

- Jugendliche bis 23 Jahre in der Freizeit (an Schultagen ab 14.00 Uhr, in Ferien und Wochenende ohne Einschränkung) kostenlos im gesamten VLC-Gebiet bis Schwandorf Bus und Zug.
- Senioren ab 65 Jahren zum Kindertarif (ca. 50% Ermäßigung zur Einfachen Fahrt)

Für die beschlossenen Ermäßigungen wurde in 2020 und 2021 ein Haushaltswert von 200.000 € angesetzt.

Im Jahre 2022 wurden der Jugend- und Seniorentarif noch um einen Sozialtarif ergänzt:

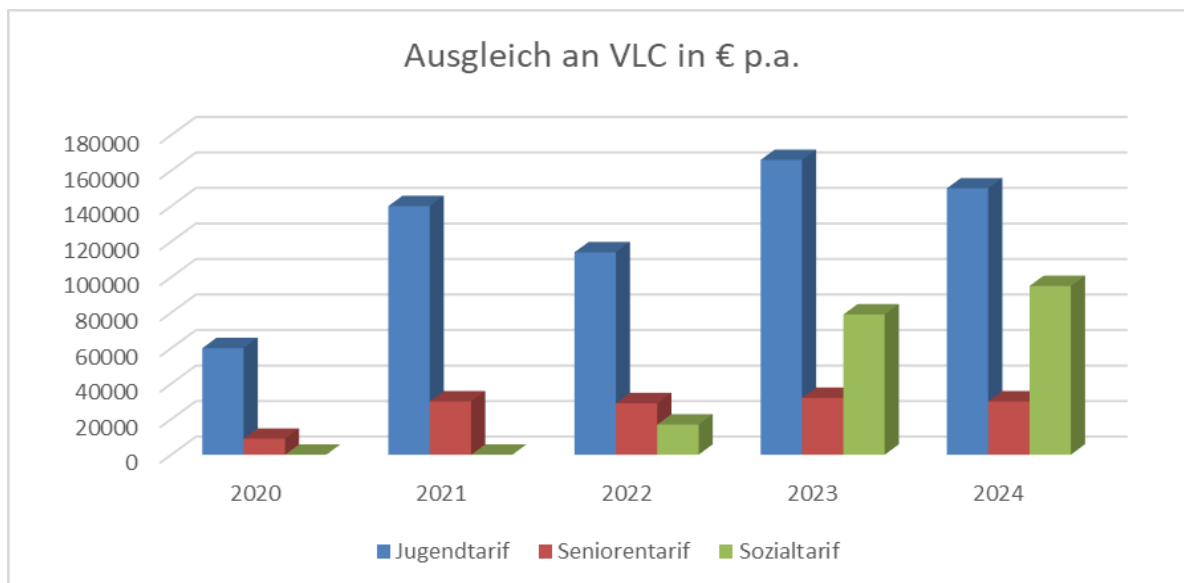
- Leistungsbezieher nach Wohngeld, SGB II oder SGB XII und AsylbLG erhalten analog den Senioren eine 50%-Ermäßigung.

Für das Erweiterungsangebot wurden ab 2022 der Haushaltansatz um 50 T€ erhöht. Alle drei genannten Tarife werden beförderungsfallbezogen registriert und abgerechnet. Der Beförderer stellt über die VLC dem Landkreis seine gewährten Ermäßigungen in Rechnung und kommt somit zu seinem Ertrag gemäß Referenztarif. Die Ermäßigungen werden allesamt auf die einfache Fahrt und somit der höchsten Preisstufe gewährt.

In den Jahren 2020 bis 2022 blieben die tatsächlichen Aufwendungen weit unter dem jeweiligen Haushaltsansatz. Ursächlich dafür zum einen der unterjährige Starttermin, die eingebrochene Mobilität in den Corona-Jahren sowie das 9-€-Ticket in 2022.

Die Schlussrechnung für 2023 bringt eine wesentlich höhere Belastung für den Landkreis als in den Vorjahren. Während der Seniorentarif im Rahmen liegt, bringt das Deutschland-Ticket beim Jugendtarif erstmals nicht den erwarteten Einsparungseffekt.

Außerdem läuft vor allem bei dem Sozialtarif die Entwicklung nicht konform mit den Schätzungen.



Die Hochrechnung für 2024 lässt einen leicht ansteigenden Mittelbedarf erwarten. Aufgrund der zur erwartenden Preissteigerung beim Deutschland-Ticket ab 2025 und der damit verbundenen Verschiebung wieder zu den örtlichen Tarifen ist ohne Kürzungen von einer erheblichen Kostensteigerung für den Landkreis auszugehen.

Ein Vergleich mit den Nachbarregionen ergibt ein sehr heterogenes Bild. Während in vergleichbaren ländlichen Strukturen wie in Niederbayern oder in Franken nur Ermäßigungen für Senioren und Schüler gewährt werden, sind Sozialtarife z.B. im RVV oder auch andern Verbänden vor allem im städtischen Bereich zu finden. Relativ einheitlich gestaltet sich jedoch das Bild dahingehend, dass die Ermäßigungen auf Abo's und nicht auf Einzelfahrten gewährt werden. Also ermäßigte Abo's entweder durch Arbeitgeber, oder aber bei Senioren, Bedürftigen und Schülern durch die Kommune „aufgestockt“ werden.

In Anbetracht möglicher Verbundfusionen und sinnvollen Vereinheitlichungen schlägt die Verwaltung vor, sich mittelfristig der Praxis anzuschließen und somit den VLC-Tarif zukunftsfähig zu gestalten. Dafür wird die Einführung eines neuen Tarifes, welcher zeitgemäß nur mehr digital angeboten wird, notwendig. Für die Umsetzung ab 2026 wird eine Arbeitsgruppe aus den Kreistagsfraktionen, VLC, IHK und Verwaltung vorgeschlagen. Um einer Kostensteigerung entgegenzuwirken wird als Adhoc-Maßnahme für 2025 die Anpassung der Satzung wie folgt vorgeschlagen:

Punkt I.1.4): Die Ermäßigung wird von 50% auf ca. 30% (je nach Rundung) reduziert.

Punkt I.1.5): Altersgrenze für den Bezug beim Jugendtarif wird von 23 auf 18 abgeändert.

Die Absenkung der Altersgrenze beim Jugendtarif reduziert ebenfalls den Mitteleinsatz. Die Festlegung der Altersgrenze beim Jugendtarif erfolgte vor dem D-Ticket. Die Ausweitung bis 23 Jahren sollten vor allem Studenten und Auszubildende einschließen. Für diese besteht aber nun mit dem bayerischen Ermäßigungsticket für 29 €/Monat ein sehr günstiges Angebot, welches es zum damaligen Zeitpunkt nicht gab und einen wesentlich größeren Geltungsbereich hat.

Nachdem die Satzung auf den 31.12.2025 befristet wird, gilt die Regelung nur für 2025. Für 2026 kommt ein branchenübliches und ausgearbeitetes Konzept zur Vorlage.

Fazit: Die Übergangslösung für 2025 verhindert eine erhebliche Ausgabensteigerung. Ab 2026 wird der VLC-Tarif novelliert und ein neues, gestaffeltes Abo aufgelegt. Damit wird auch die Kundenbindung forciert und der Tarif auch übertragbar auf einen möglichen Großverbund gestaltet.

Finanzierung: Die Adhoc-Maßnahmen sollten dazu führen, dass wieder der ursprüngliche Haushaltsansatz von 200 T€ zum Tragen kommt. Dieser Wert sollte auch als Rahmen ab 2026 dienen.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses Bau- und Verkehr am 21.10.2024. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Anpassung der ÖPNV-Satzung zum 01.01.2025. Die geänderte ÖPNV-Satzung sieht gleichzeitig Veränderungen bei den Ermäßigungstarifen vor. Die Satzung gilt erstmals nur für das Jahr 2025.
2. Unter der Voraussetzung das die Richtlinie „Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025“ ab 01.01.2025 vom Freistaat Bayern übernommen wird, kommt das Deutschland- und Ermäßigungsticket auch in der VLC in 2025 weiter zur Anwendung.

Ab 2026 soll ein mit der VLC erarbeiteter Ermäßigungstarif eingeführt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	52
Für den Beschluss:	49
Gegen den Beschluss:	3

TOP 17 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Keine Vorgänge!

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 17:00 Uhr.

Cham, 31. Januar 2025

Der Protokollführerin:

Der Vorsitzende:

Raab
Verwaltungssekretärin

Löffler
Landrat